



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

Kapitel 6: Handel und Geldverkehr.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

## Kapitel 6: Handel und Geldverkehr:

### Erster Abschnitt: Organisation des Handels.

Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Der Kaufmann muß, um als Vollkaufmann gelten zu können, in das Handelsregister eingetragen sein. Die Handwerker und Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, gelten als Minderkaufleute; für sie gelten nicht die Vorschriften über die Handelsfirma, sie werden nicht in das Handelsregister eingetragen.

Das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Die Einsicht ist jedem gestattet. Die zu dem Register eingereichten Schriftstücke kann sich jeder vom Gericht vorlegen lassen, auch Abschriften davon kann er erhalten, wenn er berechtigtes Interesse nachweist. In der Hauptsache gibt das Register Auskunft über die Firmen, die Inhaber, die Vertreter, und bei Gesellschaften über wichtige Punkte des Gesellschaftsvertrages.

Die Anmeldung muß der Anmeldepflichtige entweder persönlich bei dem Gericht machen oder schriftlich einreichen. Bei schriftlicher Anmeldung muß die Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Wer eine Zweigniederlassung in einem anderen Amtsbezirk hat, muß für gewöhnlich die Anmeldung auch bei dem anderen Amtsgericht einreichen.

Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsinhaber sein Geschäft betreibt und mit dem er im Geschäftsverkehr gerichtlich und außergerichtlich zeichnet. Als Firma darf aber nicht jede beliebige Bezeichnung gewählt werden.

Wer sein Geschäft als Einzelpflichtige ohne Teilhaber betreibt, muß als Firma seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen führen. Wenn ein schon bestehendes Geschäft in andere Hände übergeht, kann der neue Inhaber die bisherige Firma weiter führen, wenn der bisherige Inhaber die Erlaubnis dazu gibt.

Kaufleute, die einen offenen Laden haben, oder diejenigen, die Gast- und Schankwirtschaft betreiben, müssen ihre Firma in deutlich lesbbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft anbringen. Hat der Inhaber einen anderen Namen wie die Firma, so muß der Name des Inhabers angebracht werden. Ein Vorname muß wenigstens ausgeschrieben

und, falls eine Frau Inhaberin ist, dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Abkürzung Fr. für Frau ist nicht zulässig.

Jeder Vollkaufmann muß Handelsbücher führen. Darin muß er seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich machen. Von abgesandten Handelsbriefen sind Abschriften zurückzubehalten und, wie auch die empfangenen Briefe, 10 Jahre aufzubewahren. Bei Beginn und zum Schluß eines Geschäftsjahres muß der Kaufmann ein Inventar (gewöhnlich Inventur genannt) und einen buchmäßigen Abschluß (Bilanz) aufstellen.

Kaufmännische Hilfspersonen sind die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Angestellten (Handlungslehrlinge, -gehilfen, Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen), sowie auch die Handelsmakler und Handlungsagenten. (Über deren Recht unterrichtet im einzelnen: M. Strauß in „Das Recht des kaufmännischen Angestellten“, Verlag Teubner, Leipzig.)

Eine wichtige Rolle im Verkehr spielt die Prokura. Man versteht darunter die Vollmacht, die ein Kaufmann einem Dritten, dem Prokuristen, zur Vertretung im Betrieb seines Handelsgewerbes ausstellt. Sie kann nur von Vollkaufleuten und zwar nur vom Geschäftsinhaber oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Handelsgesellschaften können Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführer oder sämtlicher Gesellschafter erteilen. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist besondere Befugnis erforderlich.

Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam; die Erteilung kann auch an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen. Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Prokura ist nicht übertragbar; sie erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäftes.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz befügt.

p. ph.

55

Außer den Einzelaufleuten gibt es Handelsgesellschaften, die Geschäfte betreiben.

1. Die offene Handelsgesellschaft. Zwei oder mehrere Personen betreiben das Geschäft gemeinsam unter Benutzung eines Gesamtnamens der Firma, z. B. Schulze & Co., Müller & Schulze usw. Jeder Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen für Verbindlichkeiten der Firma. Jeder verpflichtet die Gesellschaft durch seine Geschäfte, die er als Vertreter der Gesellschaft (Geschäftsführer) abschließt. Soll einer der Gesellschafter nicht vertretungsberechtigt sein, so muß dies aus dem Handelsregister hervorgehen, damit die übrigen Gesellschafter geschützt sind. Jeder Gesellschafter arbeitet in dem Geschäft mit seinen Kräften und seinem Geld. Eintragung der Firma in das Handelsregister ist vorgeschrieben. Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

2. Die Kommanditgesellschaft liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen als offene Gesellschafter mit voller Haftpflicht und als tätige Gesellschafter auftreten, daneben aber noch eine oder mehrere Personen mit einer bestimmten Einlage in das Geschäft eintreten und nur bis zur Höhe derselben Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens übernehmen und dementsprechend an dem Gewinn teilnehmen. Diese Einleger treten dem Publikum gegenüber nicht offen hervor; sie sind nur sille Teilhaber und übernehmen persönlich keine Funktionen. Die Geschäfte führen die persönlich haftenden Gesellschafter, die Einleger, welche Kommanditisten genannt werden, haben nur ein Widerspruchsrecht gegen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen.

Ist die Zahl dieser Einleger eine größere, so werden über ihre Einlagen besondere Urkunden in der Form von Aktien ausgestellt, man nennt diese Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Die Aktiengesellschaft ist eine Korporation mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit. Sie ist eine Gesellschaft, in der sämtliche Mitglieder sich nur mit einer Geldeinlage an dem Unternehmen beteiligen und nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften. Das Einlagekapital ist in eine feste Anzahl von Teilen zerlegt, die Aktien heißen. Die Geschäfte werden auf Rechnung der Aktionäre

durch bestimmte Organe nach Maßgabe der Statuten geführt. (Direktoren, Aufsichts- und Verwaltungsrat.)

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft müssen sich wenigstens fünf Personen unter Übernahme mindestens je einer Aktie vereinigen und den Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten die Firma, Gegenstand des Unternehmens, Sitz der Gesellschaft, Höhe des Grundkapitals und der Aktie, die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, Form für die Berufung der Generalversammlung, die Form für die Bekanntmachung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist die oberste Instanz für alle das Unternehmen berührenden Fragen. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft, er kann die Gesellschaft nur in der Gesamtheit verpflichten und nur soweit der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Gesellschaft, er besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Personen; er hat weitgehende Befugnis zur Prüfung der Geschäftsführung. Es kann außerdem durch Vertrag noch ein besonderer Verwaltungsrat eingesetzt werden, doch ist dieser durch Gesetz nicht verlangt.

Die Aktien lauten gewöhnlich auf den Inhaber. Der Nennwert der Aktie muß mindestens 20 Mark betragen. Die Aktiengesellschaft erlangt erst durch die Eintragung in das Handelsregister Rechtsfähigkeit.

4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie kann schon von zwei Mitgliedern gegründet werden, ist juristische Person, und wird durch Geschäftsführer vertreten. Die Mitglieder haften solidarisch nur für vollständige Einzahlung des Stammkapitals sowie für unberechtigte Mindesterzung desselben.

Das Stammkapital muß bei Neugründungen mindestens 20 000 Mark betragen. Die kleinste Einlage eines Gesellschafters ist 500,— Mark.

Die Übertragung der Geschäftsanteile kann nur durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag geschehen. Die Gesellschaft kann in drei Formen auftreten:

1. Ohne Nachschußpflicht für die Mitglieder.
2. Mit unbeschränkter Nachschußpflicht.
3. Mit statutarisch beschränkter Nachschußpflicht.

5. Die eingetragene Genossenschaft ist eine Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl, wobei entweder sämtliche Mitglieder für die Geschäftsverbindlichkeiten solidarisch

oder nur beschränkt haften. Je nachdem unterscheidet man eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftpflicht. Außerdem gibt es Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Nachschußpflicht.

Bei der stillen Gesellschaft beteiligt sich jemand an dem Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage derart, daß die Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Aus den im Betriebe geschlossenen Geschäften wird der Inhaber allein berechtigt und verpflichtet. Der stille Gesellschafter hat nur Anteil an dem am Schlusse des Geschäftsjahres festgestellten Gewinn oder Verlust.

Die Interessen des Handels und der Industrie werden von den Industrie- und Handelskammern vertreten, welchen immer ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist. Die Mitglieder der Handelskammer werden durch allgemeines, gleiches, direktes, geheimes Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den in das Handelsregister eingetragenen Firmen gewählt.

Die Industrie- und Handelskammern unterstehen direkt dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Im Auslande werden die Handelsinteressen von den Konsuln vertreten, die sich in kaufmännische ehrenamtlich bestellte Konsuln und Berufskonsuln scheiden.

Von den mannigfachen Gesetzen, die auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs erlassen sind, um Schutz zu gewähren, sei als wichtigstes das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hervorgehoben.

Zunächst richtet sich dieses Gesetz gegen Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes, die gegen die guten Sitten verstößen, wie Weglocken von Kunden, das sogen. Schleudern, das Heranziehen von Kunden durch Lockmittel, die Missbräuche auf dem Gebiete des Rabatt- und Zugabewesens. Es kann gegen den, der sich solcher Vergehen schuldig macht, auf Unterlassung und auch auf Schadenersatz geplagt werden. Ferner wird der strafrechtlich verfolgt, der in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, öffentlich über geschäftliche Verhältnisse, über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsort und Preisberechnung der Waren, über den Besitz von Auszeichnungen wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht.

Weiter wendet sich das Gesetz gegen die Missbräuche im Ausverkaufswesen. Wer öffentlich einen Ausverkauf

ankündet, muß in der Ankündigung den Grund angeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Die obere Verwaltungsbehörde kann ferner festsetzen (nach Anhörung der Handelskammer), daß bei bestimmten Ausverkäufen bei zu bezeichnenden Stellen (Polizeibehörde) Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten ist, ferner ist ein Verzeichnis der auszuverkäufernden Waren einzureichen. Die Zahl und Dauer der Ausverkäufe können beschränkt werden. Es dürfen keine Waren in den Ausverkauf nachgeschoben und nur solche Waren verkauft werden, die für den Zweck des Ausverkaufes herbeigeschafft sind. (§§ 7 und 8 des Gesetzes.)

Als Konkursausverkäufe dürfen nur solche Käufe bezeichnet werden, bei denen die Konkursmasse noch nicht in dritte Hand gelangt ist. Auf Saison- und Inventurausverkäufe finden die Vorschriften keine Anwendung.

Zur Vermeidung der Qualitäts- und Quantitätsverschleierung kann weiterhin festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes, oder nur mit sichtbarer Aufschrift über Zahl, Maß, Gewicht usw. verkauft werden dürfen.

Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen über Schädigung der Kreditoren, betrügerische Benutzung von Namen und Firmen, über Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Bestechungs- und Schmiergeldunwesen.

\*

### Zweiter Abschnitt: Patentrecht, Musterschutz, Warenzeichen.

Das Patentrecht umfaßt die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung bezw. die durch ein patentiertes Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten und zu gebrauchen.

Patentfähig sind nur neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Nicht patentfähig sind: 1. solche, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2. Nahrungs-, Genuss-, Arzneimittel und Stoffe, die auf chemischem Wege hergestellt werden, es sei denn, daß die Erfindung ein bestimmtes Herstellungsverfahren für diese Gegenstände betrifft. Nicht als neu gilt eine Erfindung, die in öffentlichen Druckschriften der letzten hundert Jahre deutlich beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt wird.

Die Dauer des Patentes erstreckt sich über 18 Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Nach Ablauf von drei Jahren kann das Patent zurückgezogen werden, wenn der Erfinder die Erfindung nicht im angemessenen Umfang ausführt oder im öffentlichen Interesse gelegene Lizenzerteilung verweigert.

Die Erteilung, Nichtigerklärung und Zurücknahme des Patentes erfolgt durch das Patentamt.

Die Anmeldung erfolgt für jede Erfindung gesondert schriftlich beim Patentamt; sie muß eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Erfindung, Angabe des beantragten Patentes und die erforderlichen Zeichnungen, Modelle, Probestücke enthalten. Wird die Anmeldung als richtig empfunden und der Gegenstand als patentfähig erklärt, so wird dies dem Nachsuchenden mitgeteilt und das Patent im Reichsanzeiger veröffentlicht. Innerhalb zweier Monate nach der Bekanntmachung steht einer dritten Person das Recht zu, Einspruch zu erheben.

Bei Erteilung eines Patentes ist auf Grund des Prioritäts-Gesetzes in den angeschlossenen Ländern das Patent auf ein Jahr geschützt, in welcher Zeit es dem Erfinder frei steht, es dort auf seinen Namen anzumelden.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen zuwider eine Erfindung benutzt, hat den Verletzten zu entschädigen und wird auf Antrag mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Patentgebühr beträgt: für die Anmeldung 25 Mk., für das 1.—4. Patentjahr je 30 Mk., für das 5. Jahr 50 Mk., für das 6. Jahr 75 Mk., für das 7. Jahr 100 Mk., für das 8. Jahr 150 Mk., für das 9. Jahr 200 Mk., dann von Jahr zu Jahr um 100 Mk. steigend bis 1200 Mk.

Musterschutz ist die ausschließliche Berechtigung des Urhebers eines neuen Warenmusters, dasselbe während einer bestimmten Schutzfrist ganz oder teilweise nachzubilden.

Man hat zu unterscheiden zwischen Schutz des Geschmacksmusters und des Gebrauchs musters.

Zunächst der Geschmacksmusterschutz. Der Musterschutz wird nur gewährt für neue und nur eigentümliche, d. h. aus der eigenen, geistigen, produktiven Tätigkeit des Urhebers hervorgegangene Erzeugnisse. Das Muster muß zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung bei der Registerbehörde niedergelegt werden. Die Muster können offen oder verschlossen niedergelegt werden. Man unterscheidet Flächenmuster (Teppiche, Tapeten usw.) und plastische Er-

zeugnisse (Schmuckfächer, Leuchtkörper usw.). An Stelle der Muster genügen auch deren Abbildungen. Das Musterregister wird von den Amtsgerichten für die Personen geführt, deren Hauptniederlassung bzw. Wohnsitz sich im Bezirk des Gerichtes befindet. Die Anmeldung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird. Die Eintragungen werden monatlich durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt gemacht. Der Musterschutz wird nach der Wahl des Anmeldenden auf 1—3 Jahre vom Tage der Anmeldung an gewährt. Diese Schutzfrist kann auf Antrag des Urhebers auf 15 Jahre verlängert werden.

Gebrauchsmuster müssen in die Rolle für Gebrauchsmuster, die für das ganze Reich vom Patentamt in Berlin geführt wird, eingetragen werden. Adresse: Patentamt, Abteilung Gebrauchsmusterschutz, Berlin.

Einem Gebrauchsmusterschutzgesuche sind beizulegen eine Beschreibung, in welcher die Eigenheiten des Neuen klar gelegt sind, und ein Modell oder eine bildliche Darstellung des zu schützenden Gegenstandes.

Der Schutz dauert 3 Jahre und kann um 3 Jahre verlängert werden. Voraussetzung der Anmeldung ist, daß zur Zeit der Anmeldung der Gegenstand noch nicht in öffentlichen Druckschriften beschrieben ist oder im Inlande noch nicht offenkundig benutzt wurde. Der Schutz des Gesetzes wird nur dem zuteil, der Wohnsitz oder Niederlassung in Deutschland hat. Ausländer genießen den Schutz des Gebrauchsmusters nur, wenn ihr Land deutschen Gebrauchsmustern gleichfalls Schutz gewährt. Die Eintragungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Durch die Anmeldung erwirbt der Eingetragene das vererbliche und veräußerliche ausschließliche Recht, das Muster gewerbsmäßig nachzubilden und zu vertreiben.

Die Gebühr beträgt für die Anmeldung 15 Mf., für die Verlängerung der Schutzfrist 60 Mf.

Der Gebrauchsmusterschutz wird ohne Prüfung auf Neuheit erteilt, jedoch ist wegen mangelnder Neuheit jeder eingetragene Gebrauchsmusterschutz auf dem ordentlichen Klagewege zur Löschung zu bringen. Die Kosten einer siegenden Löschungsklage hat der Gebrauchsmusterschutzhaber zu zahlen.

Warenzeichen können ebenfalls durch Eintragung in die Rolle des Patentamts geschützt werden. Die Anmeldegebühr beträgt 15 Mf., die Klassengebühr 5 Mf., die Eintragung 15 Mf. Die Erneuerungsgebühr beträgt (außer der Klassengebühr von 5 Mf.) 50 Mf.

### Dritter Abschnitt: Geld- und Bankwesen.

Geld ist die vom Staat anerkannte, umlauffähigste Ware. Es ist allgemeines Tauschmittel und Preismaßstab. Nach dem neuen Münzgesetz vom 30. August 1924 gilt im Reich wieder die Goldwährung. Geldeinheit ist die Reichsmark, die dem Wert von  $\frac{1}{2790}$  kg Feingold entspricht. Die alten Gold- (10 und 20 Mark)stücke und die alten Kupfermünzen (1 und 2 Pfennig) werden an öffentlichen Kassen in Zahlung genommen. Die alten Silbermünzen werden von der Reichsbank zu einem niedrigeren Preis angekauft. Im Verkehr brauchen Münzen zu 1, 2, 5 und 10 Pfennig nur bis zu einem Betrag von 5 Reichsmark, 50-Pfennigmünzen nur bis zu 20 Reichsmark angenommen werden. Die Münzhoheit hat das Reich, doch haben die Länder ein Münzrecht. Die prägende Münzanstalt ist auf den Geldstücken jeweils durch große Buchstaben gekennzeichnet. (A Berlin, B Hannover, C Frankfurt a. M., D München, E Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, H Darmstadt, I Hamburg.) Als Ersatz für das Metallgeld gilt das Papiergeld. Zu diesem gehören die Reichsbanknoten, die über 1000, 100, 50, 20 und 10 Reichsmark lauten, daneben sind die von der Rentenbank ausgegebenen Rentenbankscheine, sowie Noten von Privatnotenbanken (bayerische, sächsische, badische, württembergische) im Umlauf.

Die Banken sind Anstalten zur Vermittlung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Sie nehmen Geld gegen Zins an, leihen Geld gegen Zins aus, kaufen und verkaufen Wechsel und Wertpapiere, bewahren Geld und Wertpapiere auf und treten bisweilen auch als Unternehmer auf. Die Banken werden als Privatunternehmungen entweder von Einzelpersonen (Bankiers), von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen betrieben.

Die Geschäfte der Banken werden in Aktivgeschäfte, bei denen die Bank Gläubigerin ist, in Passivgeschäfte, bei denen sie Schuldnerin ist, und in indifferente Geschäfte eingeteilt. Zu den Aktivgeschäften gehört das Kontokorrentgeschäft (Eröffnung einer laufenden Rechnung), das Diskontgeschäft (Verkauf von Forderungen vor ihrer Fälligkeit), das Lombardgeschäft (Gewährung kurzfristiger Darlehen gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren), das Hypothekengeschäft (Gewährung langfristigen Kredits gegen Verpfändung von Grundstücken), und der Devisenhandel, der aber auf gewisse

Banken beschränkt ist. Die wichtigsten Passivgeschäfte sind: Depotgeschäft (Übergabe von Wertpapieren an einen Bankier), das Depositengeschäft (Geldverwahrung durch die Bank). Indifferente Bankgeschäfte sind der Zahlungs- und der Einziehungsverkehr, das Münzwechselgeschäft, das Effektengeschäft (An- und Verkauf von Wertpapieren) und das Emissionsgeschäft (Einführung und Verkauf von Aktien an der Börse).

Als oberste der Banken des Reiches ist die Reichsbank anzusehen, die auf Grund der Londoner Vereinbarung jetzt unabhängig von der Reichsregierung ist. Der Generalrat der Reichsbank besteht aus 14 Mitgliedern (7 Deutschen, je einem Engländer, Franzosen, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer, Schweizer). Vorsitzender ist der Präsident des Reichsbankdirektoriums. Aufgabe der Reichsbank, die im ganzen Reich 450 Filialen unterhält, ist die Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiet. Verboten sind der Reichsbank: das Akzeptieren von Wechseln, die Beleihung von Grundstücken, die Gewährung von Krediten an Gemeinden, Länder und fremde Staaten. Die deutsche Reichsbank hat das Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben. Die Notenausgabe untersteht der Aufsicht eines ausländischen Kommissars. Für die im Umlauf befindlichen Noten muß eine Deckung von mindestens 30 v. H. in Gold vorhanden sein. Für den Rest genügen diskontierte Wechsel oder Schecks. Die Reichsbank muß für beschädigte Banknoten Ersatz leisten, sofern der größere Teil der Noten vorgelegt oder die Vernichtung des Restes nachgewiesen wird.

Weitere Banken im Reiche sind die Deutsche Gold-Diskont-Bank, die aber kein Notenausgaberecht mehr hat. Sie befindet sich in Liquidation. Die Gold-Diskont-Bank befriedigte die Kreditbedürfnisse der ausfuhrtreibenden Wirtschaft, und arbeitete auf Besserung der deutschen Handelsbilanz hin. Die Deutsche Rentenbank, die zur Stabilisierung der neuen Währung nach der Inflation ins Leben gerufen worden war, diente in der Hauptsache dem landwirtschaftlichen Kreditbedürfnis; sie ist in Liquidation begriffen und zur Ausgabe neuer Banknoten nicht mehr berechtigt. Die neu geschaffene „Bank für deutsche Industrie-Obligationen“ erledigt den Geschäftsverkehr mit dem Reparationsagenten.

An staatlichen Banken bestehen in Preußen die Preuß. Staatsbank, die auch Seehandlung genannt wird, die Preuß. Zentralgenossenschaftsbank, welche

Darlehen an Genossenschaften, Darlehnskassenvereine und öffentliche Sparkassen gibt und von diesen Gelder verzinslich annimmt; außerdem bestehen 6 Provinzialrentenbanken, die in der Hauptsache die Begründung von Rentengütern fördern sollen. Die größeren der deutschen Länder haben ihre eigenen Bankinstitute, so z. B. Bayern die Bayerische Staatsbank.

Zu den Banken rechnen auch die Hypotheken- und Bodenkreditanstalten, die Grundbesitzern gegen hypothekarische Sicherheit langfristigen Kredit gewähren, ferner die Land- oder Bodenrentenbanken, die zur Erleichterung der Ablösung der Grundlasten Kredite geben, sowie die Landes- und Bodenkulturrentenbanken, die zur Melioration landwirtschaftlicher Grundstücke Kredite gewähren.

Die Sparkassen sind gemeinnützige Institute zur Annahme und Verzinsung von Ersparnissen. Sie stehen meist in der Verwaltung der Gemeinden, der Kreise oder anderer Kommunalverbände, die mit ihrem Vermögen für die Einlagen haften. Die Sparkassen geben die Spargelder gegen Bürgschaft oder Hypotheken als Darlehen aus und befürchten dadurch das Geschäftsleben. Vielfach betreiben sie jetzt auch bankmäßige Geschäfte. Die als Landesbanken bezeichneten Anstalten sind die Girozentralen der Sparkassen, sie vermitteln den bargeldlosen Verkehr der Sparkassen und regeln so den kommunalen Geldverkehr.

Darlehnskassen, die ihren Geldbedarf durch Ausgabe von Noten (Darlehnskassenscheinen) zu decken berechtigt waren, bestehen nicht mehr, die Darlehnskassenscheine sind ungültig. Die noch unter der Bezeichnung „Darlehnskassenverein“ bestehenden Einrichtungen gehören zu den Kreditgenossenschaften und sind Personenvereinigungen, die sich zur Behebung der Kreditnot, zur Beschaffung billigen Kredits und zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen vorzugsweise auf dem flachen Lande gebildet haben. Zu diesen Kreditgenossenschaften gehören u. a. die Raiffeisenvereine und die Schulze-Delitz'schen Genossenschaften. Die Kreditgenossenschaften sind in der Regel Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung (e. G. m. u. H.) oder unbeschränkter Nachschußpflicht. Die Kreditgenossenschaften können als die Genossenschaften der wirtschaftlich Schwachen (Kleingewerbetreibenden, Kleinbauern) betrachtet werden.

\*

#### Vierter Abschnitt: Wechsel- und Scheckunde.

Der Wechsel ist eine Urkunde, durch welche der Aussteller sich zur Zahlung einer gewissen Summe zu einer bestimmten Zeit an eine andere Person entweder selbst verbindlich macht (Solawechsel), oder einen Dritten mit dieser Zahlung beauftragt (Tratte oder gezogener Wechsel).

Die Erfordernisse des Wechsels sind:

1. Die Urkunde muß nach deutschem Recht das Wort Wechsel ausdrücklich enthalten.
2. Die Angabe der zu zahlenden Summe in Reichsmark.
3. Ort und Zeit der Ausstellung und wo und wann die Zahlung erfolgen soll.
4. Der Name dessen, an den gezahlt werden soll (Remittent) mit oder ohne den Zusatz „an die Ordre“. Beim gezogenen Wechsel Wohnort dessen, der zahlen soll (Trassat) und die Unterschrift des Ausstellers (Trassant).
5. Aufklebung der Stempelmarke und deren Entwertung durch Eintragung des Datums (der Monat muß in Buchstaben geschrieben sein).

#### Beispiel eines gezogenen Wechsels.

Münster, am 1. April 1928.

Am 1. Juni 1928 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn R. Schulze in Dortmund die Summe von — Zweitausend Reichsmark —

Herrn Joh. Schmidt, Hamm.

M. Müller.

Hat der Bezogene den Wechsel angenommen (akzeptiert), indem er sich zur Zahlung durch Namensunterschrift (quer über den Wechsel geschrieben) verpflichtet, so nennt man einen solchen Wechsel ein Akzept. Ist Ausstellungs- und Zahlungsort der gleiche, so spricht man von Platz-Wechsel; ist der Wechsel an einem anderen Orte zahlbar gestellt, so nennt man den Wechsel Domizil-Wechsel.

Der Wechsel kann durch Indossament weiter gegeben werden. Dies tut der Remittent (an den gezahlt werden soll), indem er auf die Rückseite schreibt z. B.: Für mich an Blanke. Dortmund, am 15. April 1928. B. Schulze. Oder er setzt nur seinen Namen hin. Der Wechsel gewinnt an Sicherheit, je öfter er indossiert wird.

Durch die Form des Wechsels erklärt der Schuldner ausdrücklich, daß er sich unter allen Umständen zur Zahlung verpflichtet. Er verzichtet damit ausdrücklich auf das

Recht, Einwendungen zu machen gegen das der Schuld zugrunde liegende Geschäft. Wird der Wechsel nicht bezahlt, so kann der Inhaber des Wechsels von jedem seiner auf dem Wechsel genannten Vormänner, soweit sie nicht durch „ohne Gewährleistung“ befreit sind, die Wechselsumme und entstandenen Kosten fordern, wenn er folgende Bedingungen erfüllt hat:

1. Er muß durch eine von der Post, einem Notar oder einem Gerichtsvollzieher aufgenommene Protesturkunde nachweisen, daß er den Wechsel bei Fälligkeit dem Schuldner zur Zahlung vorgelegt hat. Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstag zulässig, muß aber spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

2. Er muß seinem Vormanne innerhalb zwei Tagen nach der Protesterhebung schriftlich mitteilen, daß der Wechsel nicht bezahlt worden sei. Wer diese Benachrichtigung unterläßt, hafet seinem Vormanne für den dadurch entstandenen Schaden und kann nur die Wechselsumme, nicht auch Zinsen und Kosten fordern.

Wer es unterläßt, innerhalb der oben genannten Frist den Wechsel protestieren zu lassen, verliert damit seinen wechselseitigen Anspruch, d. h. den Anspruch auf die Wechselsumme nebst Zinsen, auch Ersatz von Auslagen und den Provisionsanspruch.

Natürlich bleibt es dem Gläubiger nicht benommen, die Schuld doch einzufügen auf Grund des der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, z. B. auf Grund Kaufs oder Darlehns. Eine Klage im Wechselfrecht (Wechselfrage) kann er jedenfalls nicht anstrengen.

Eine Protesterhebung ist aber nicht nötig, um die wechselseitigen Ansprüche gegen die Akzeptanten zu wahren.

Falsche Wechsel sind solche, welche nachgeahmte Unterschriften wirklich existierender Personen tragen; verfälschte Wechsel hingegen sind diejenigen, welche ursprünglich echt waren und später abgeändert (verfälscht) wurden (durch Änderung der Wechselsumme usw.).

Wechsel, welche singierte Unterschriften tragen, nennt man Kellarwechsel.

Unter Wechselreiterei versteht man die unlautere Manipulation zweier oder mehrerer Personen, welche gegenseitig Wechsel auf sich ziehen und diese dann in den Verkehr geben, um sich so Geld zu verschaffen.

Der Scheck ist die Anweisung eines Bankkunden an seine Bank, aus seinem Guthaben an eine in dem Scheck bezeichnete Person oder den Überbringer des Schecks eine bestimmte Summe zu zahlen. Auch hier bestehen Formvorschriften: Bezeichnung als Scheck, Datum und Ort der Ausstellung, Name des Zahlungsempfängers, Name des Bezogenen, zu zahlende Summe in Reichsmark, Unterschrift. Der Scheck ist bei Sicht zu zahlen. Vordatierte Schecks werden von den bezogenen Geldinstituten als am Tage der Vorlegung ausgestellt behandelt. Eine Vordatierung des Schecks ohne entsprechendes Guthaben ist nicht statthaft. Außer dem Barscheck gibt es den Verrechnungsscheck, der auf der Vorderseite den Vermert tragen muß: „Nur zur Verrechnung“.

Der Postscheckverkehr gehört nur dem Namen nach hierher er fällt nicht unter das Reichsscheckgesetz (vom 11. März 1908).

\*

### Fünfter Abschnitt: Vom Börsenwesen.

Die Börsen sind öffentliche Institute, die vom Staate konzessioniert werden und unter staatlicher Aufsicht stehen. Die Überwachung geschieht durch die zuständige Handelskammer und durch den bestellten Staatskommissar. Die Oberaufsicht führt das Reichswirtschaftsministerium, zu dessen Geschäftsbereich der Börsenausschuß und die Berufskommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels gehören. Letztere ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Börsenehrengerichte.

Man hat zwei Arten von Börsen zu unterscheiden: die Fondss- oder Effektenbörsen, an denen Wertpapiere und Wechsel gehandelt werden und die Produktionsbörsen, wo hauptsächlich Getreide, Eisen, Zucker, Kaffee, Baumwolle usw. den Gegenstand des Geschäfts bilden.

Zur Vermittelung der Geschäfte zwischen Käufer und Verkäufer sind berufsmäßige Makler angestellt, die an den Effektenbörsen zugleich die Kurse, d. h. die wirklichen augenblicklichen Preise der Wertpapiere feststellen. Dieser Kurs ergibt sich aus einem Gegenüberstellen des Angebots und der Nachfrage zu bestimmten Preisen.

Als hauptsächlich gehandelte Wertpapiere kommen in Betracht solche mit festem und solche mit veränderlichem

Zinsertrag. Die letzteren sind hauptsächlich die Aktien der Banken, der industriellen Unternehmungen, der Versicherungsgesellschaften usw., während die ersten die Anleihen der Städte, Provinzen und der Staaten umfassen.

Die Aktie ist ein Anteilschein an einem Unternehmen in der Höhe von früher 1000 Mark jetzt mindestens 20 Reichsmark auf den Inhaber lautend. Da der Zinsertrag, gewöhnlich die Dividende genannt, keine feste ist, wird der Preis des Papiers mehr schwanken als bei einem Papier, das einen festen Zins garantiert.

Die täglich erzielten Preise (Kurse) werden amtlich festgestellt und im Kurszettel, der in den Zeitungen veröffentlicht wird, mitgeteilt. Steht dort z. B. „Phönix Bergb.-A. 228,50“ so heißt das, daß ich, wenn ich Aktien dieses Werkes kaufe, für je 100 Mark, die auf der Aktie verzeichnet sind, in Wirklichkeit 228,50 Mark bezahlen muß. Steht daneben als gestriger Kurs 227,80 so ergibt sich daraus, daß der Preis um 0,7% gestiegen ist. Diese täglichen Schwankungen im Preise werden durch das schwankende Angebot und die Nachfrage bestimmt, dann auch durch die Zinsen, die das Papier bringt.

Auf Angebot und Nachfrage haben alle möglichen Ereignisse Einfluß. Würde ein Streik der Bergarbeiter ausbrechen, so würde sofort der Kurs sinken, oder würde ein Land, nach welchem die Phönix-Gesellschaft viele ihrer Erzeugnisse absetzt, einen hohen Einfuhrzoll einführen, so würden die Kurse der Aktien fallen. Dasselbe geschieht, wenn irgendwo ein Krieg ausbricht, Verkehrswege zerstört, oder politische Wirren im Gange sind. Man findet hinter den Zahlen des Kurszettels immer einige Buchstaben, diese bedeuten:

bez. = bezahlt, d. h. Angebot und Nachfrage haben sich ausgeglichen.

b. G. oder bez. G. = bezahlt und Geld, d. h. Umsätze zu diesem Kurse haben stattgefunden, aber die Nachfrage überwog.

b. B. oder bez. B. = bezahlt und Brief, d. h. Umsätze haben stattgefunden, aber das Angebot überwog.

G. = Geld, d. h. Nachfrage zu diesem Kurse war da, konnte aber nicht ausgeführt werden.

B. = Brief, d. h. Angebot war da, aber keine Nachfrage oder wenigstens war sie so gering, daß sie ohne Bedeutung war.

Neben den einfachen Geschäften, wo die Lieferung der gekauften Ware oder Wertpapiere noch an demselben Tage

sich vollzieht, an dem der Kauf abgeschlossen ist, gibt es Termingeschäfte, gewöhnlich Ultimogeschäfte, die die Lieferung erst zum Ende des Monats verlangen.

Ein Differenzgeschäft liegt vor, wenn das Geschäft nur abgeschlossen wird, um die Preisdifferenz zur Verrechnung gelangen zu lassen, hat mit der Lieferung selbst aber gar nichts zu tun.

Es kauft z. B. jemand 1000 Tonnen Weizen zu 200 Mark ultimo Mai. Steigt inzwischen der Preis auf 205 Mark pro Tonne, so zahlt der Verkäufer nur die Differenz von  $1000 \times 5$  Mark = 5000 Mark. Der Käufer ist damit zufrieden, da er den Gewinn bezogen hat, und der Verkäufer sucht die Ware anderweitig günstig zu verkaufen. Umgekehrt müßte, wenn der Preis um 5 Mark pro Tonne fiele, der Käufer die Differenz zahlen.

Es spielen sodann noch die Report- und Deporthäfte eine Rolle, die darin bestehen, daß der Spekulant die Erledigung des Geschäftes herauszuschieben sucht, weil er vielleicht aus Geldmangel nicht liefern kann oder weil er die Wertpapiere nicht abgeben will, da er ein erhebliches Steigen der Kurse erwartet.

Die Bedeutung der Börse besteht darin, daß sie den Markt übersichtlicher macht, die Preise einheitlicher gestaltet und die großen Preisdifferenzen ausgleicht.

Die bedeutendsten Börsenplätze sind Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Bremen. Große ausländische Börsen sind London, Liverpool, Manchester, Brüssel, Antwerpen, Amsterdam, Paris, Wien, Budapest, Newyork, Chicago.

## Rapitel 7: Das Gewerbewesen.

### Erster Abschnitt: Befähigungsnachweis und Konzession.

Die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens ist niedergelegt in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund), deren Geltungsbereich nach 1870 auf die andern Bundesstaaten ausgedehnt wurde. Änderungen der G.-O. erfolgten im Laufe der Jahre mehrfach, die in einer Reihe von Novellen ihren Niederschlag fanden. (Eine gute Ausgabe der Gewerbeordnung ist in Reklams Universalbibliothek, Leipzig, erschienen.)

Der Betrieb eines Gewerbes ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen